

Fachschaftsordnung

der Fachschaft Maschinenbau

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 09.07.2007

in der Fassung der sechsten Ordnung zur Änderung der

Fachschaftsordnung

der Fachschaft Maschinenbau

vom 12.03.2024

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 53 Abs. 4, 56 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1278), in Verbindung mit § 26 Abs. 3 S. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen hat die Studierendenschaft der RWTH die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Präambel	4
II. Die Fachschaft	4
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	4
§ 2 Aufgaben der Fachschaft	4
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaft	5
§ 4 Zweit- und Gasthörerinnen und -hörer sowie übrige Studierende	5
§ 5 Organe der Fachschaft	5
§ 6 Außendarstellung	6
III. Sitzungen	6
§ 7 Allgemeine Sitzungsbestimmungen	6
§ 8 Längerfristige Verpflichtungen	6
IV. Fachschaftsvertretung	7
§ 9 Grundsätze der Fachschaftsvertretung	7
§ 10 Zusammensetzung und Wahl, Amtszeit, Ausscheiden und Misstrauensvotum	7
§ 11 Präsidium	8
§ 12 Sitzungsperiode, Ladungsfrist und Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvertretung	9
§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaftsvertretung	10
§ 14 Beschlussfassung	10
§ 15 Ausschüsse	11
§ 16 Verfahren und Geschäftsordnung	11
§ 17 Auflösung der Fachschaftsvertretung	11
V. Fachschaftsvollversammlung	11
§ 18 Allgemeines zur Fachschaftsvollversammlung	11
VI. Urabstimmung	12
§ 19 Urabstimmung	12
VII. Der Fachschaftsrat	13
§ 20 Zusammensetzung und Wahl, Amtszeit, Ausscheiden	13
§ 21 Aufgaben und Rechte des Fachschaftsrats	15
§ 22 Entlastung	15
§ 23 Verfahren und Geschäftsordnung des Fachschaftsrats	16
§ 24 Geschäftsführung	16
§ 25 Aufgaben und Rechte der Geschäftsführung	16
§ 26 Referenten	17
VIII. Fachschaftssitzung	17
§ 27 Aufgaben und Rechte der Fachschaftssitzung	17

IX. Arbeitsgemeinschaften	18
§ 28 Aufgaben und Rechte von Arbeitsgemeinschaften	18
§ 29 Organisation und Leitung von Arbeitsgemeinschaften	18
§ 30 Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft	18
X. Finanzen	18
§ 31 Grundsätze	18
§ 32 Vermögen und Rücklagen	19
§ 33 Haushalt	19
§ 34 Konten- und Kassenführung	20
§ 35 Zahlungsverkehr und Zeichnungsberechtigung	20
§ 36 Kassenanordnungen	20
§ 37 Einnahme von Geldern	21
§ 38 Ausgabe von Geldern	21
§ 39 Umsatzsteuerrelevante Ausgaben	21
§ 40 Kassenprüfung und Kassenbericht	22
§ 41 Ergänzungsordnungen	22
§ 42 Veröffentlichung und Inkrafttreten	23

I. Präambel

Die Fachschaft Maschinenbau (nachfolgend Fachschaft) der RWTH Aachen (nachfolgend Hochschule) setzt sich für die Zukunft der universitären Idee, die Mitbestimmung der Studierenden an der RWTH Aachen und den Fortbestand des Ingenieurberufes ein.

II. Die Fachschaft

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

1. Die eingeschriebenen Studierenden der Fakultät 4 -Fakultät für Maschinenwesen- (nachfolgend: Fakultät) bilden die Fachschaft Maschinenbau.
2. Die Fachschaft ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Ordnung ihre Angelegenheiten selbständig.
3. Diese Ordnung entspricht einer Fachschaftsordnung gemäß der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft.

§ 2

Aufgaben der Fachschaft

1. Die Aufgaben der Fachschaft sind:
 - a. die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder als Angehörige der Fakultät,
 - b. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 - c. die Einführung und Unterstützung der Mitglieder der Fachschaft, insbesondere derer, die in ihrem ersten Fachsemester an der Hochschule eingeschrieben sind,
 - d. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 - e. die Wahrnehmung der fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen und allgemein das Studium betreffenden Fragen,
 - f. die Unterstützung der kulturellen, musischen und sportlichen Interessen ihrer Mitglieder sowie
 - g. die Pflege der örtlichen, überörtlichen und internationalen Studierendenbeziehungen.
2. Die Fachschaft fördert auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaft

1. Jedes Mitglied der Fachschaft
 - a. genießt aktives sowie passives Wahlrecht zur Wahl der Fachschaftsvertretung gemäß der Fachschaftsrahmenordnung,
 - b. genießt passives Wahlrecht zur Wahl in den Fachschaftrat gemäß der Fachschaftsrahmenordnung,
 - c. hat Rederecht bei den öffentlichen Sitzungen der Organe der Fachschaft,
 - d. hat das Recht, schriftliche Anfragen an die Fachschaftsvertretung sowie den Fachschaftrat zu richten. Sie sind innerhalb von vier Wochen umfassend schriftlich zu beantworten,
 - e. hat das Recht, schriftliche Anträge an die Organe der Fachschaft zu stellen sowie
 - f. soll sich unabhängig von der Übernahme eines Amtes im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Interessen der Fachschaft einsetzen, dies können und dürfen.
2. Diese Fachschaftsordnung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

§ 4

Zweit- und Gasthörerinnen und -hörer sowie übrige Studierende

Zweit- und Gasthörerinnen und -hörer an der Fakultät für Maschinenwesen haben alle Rechte eines Fachschaftsmitglieds mit Ausnahme des Wahlrechts gemäß § 9 Abs. 4 S. 1 HG NRW.

§ 5

Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind

1. die Fachschaftsvertretung (FSV), sie ist oberstes beschlussfassendes Organ gemäß Fachschaftsrahmenordnung. Sie ist insbesondere für strategische Entscheidungen verantwortlich,
2. das Präsidium der Fachschaftsvertretung, dieses sitzt der Fachschaftsvertretung vor und überprüft die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung auf deren sachliche Richtigkeit. Darüber hinaus ist es vertraulicher Ansprechpartner für die in der Fachschaft Aktiven,
3. die Ausschüsse der Fachschaftsvertretung,
4. die Fachschaftssitzung (FaS). Sie ist insbesondere für operative Entscheidungen verantwortlich und das zentrale Organ zur Kommunikation innerhalb der Fachschaft,
5. die Geschäftsführung,
6. der Fachschaftrat (Rat),
7. Arbeitsgemeinschaften (AGs) sowie
8. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV).

§ 6 Außendarstellung

1. Die Farben der Fachschaft sind rot und weiß.
2. Das Logo der Fachschaft enthält ein Zahnrad.
3. Das Maskottchen der Fachschaft ist Henning, der Brillenpinguin im Aachener Tierpark. Er ist stets der zweite von Links.Sitzungen

§ 7 Allgemeine Sitzungsbestimmungen

4. Es gibt folgende Sitzungstypen:
 - a. die Sitzungen der Fachschaftsvertretung sowie deren Ausschüsse,
 - b. die Fachschaftssitzung,
 - c. die Fachschaftsvollversammlung sowie
 - d. Arbeitsgemeinschaften.
5. Sitzungen der Fachschaft und deren Beschlüsse sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann bei Personaldiskussionen oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit von Sitzungen der Fachschaft ausgeschlossen werden.
6. Jeder Sitzungstyp verfügt über eine Geschäftsordnung (GO). Diese wird, sofern nicht anders vorgesehen, von der Fachschaftsvertretung mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet. Die Geschäftsordnung enthält insbesondere Angaben zu:
 - a. Rechte und Pflichten der oder des Vorsitzenden,
 - b. Ladung und Ladungsfrist,
 - c. Antragsfrist,
 - d. Beschlussfähigkeit,
 - e. Zusammensetzung der Mitglieder sowie
 - f. Häufigkeit der Sitzung.
 - g. Soweit keine Geschäftsordnung beschlossen wurde, findet die Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung Anwendung. Die Geschäftsordnung der FSV gilt für die FSV und deren Ausschüsse. Soweit hierfür keine Geschäftsordnung beschlossen wurde, gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sinngemäß.
7. Jede Sitzung wird von einer oder einem Vorsitzenden geleitet. Diese oder dieser übt das Hausrecht aus.
8. Alle genießen bei den Sitzungen der Fachschaft Rederecht. Dies kann in bestimmten Fällen nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung eingeschränkt werden.
9. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dies ist den Teilnehmenden der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Längerfristige Verpflichtungen

1. Fasst die Fachschaftssitzung Beschlüsse mit Verpflichtungen, welche mehr als ein Jahr in die Zukunft reichen, so müssen diese durch die Fachschaftsvertretung bestätigt werden.

2. Fasst die Geschäftsführung Beschlüsse mit Verpflichtungen über ihre voraussichtliche Amtszeit hinaus, so müssen diese durch die Fachschaftsvertretung bestätigt werden. Fachschaftsvertretung

§ 9

Grundsätze der Fachschaftsvertretung

3. Die Fachschaftsvertretung bringt den Willen der Fachschaft zum Ausdruck.
4. Die Fachschaftsvertretung
 - a. wählt das Präsidium der Fachschaftsvertretung,
 - b. wählt und kontrolliert die Geschäftsführung,
 - c. erteilt der Geschäftsführung Aufgaben,
 - d. beschließt über die Entlastung der Geschäftsführung,
 - e. wählt die weiteren Mitglieder des Fachschaftsrates,
 - f. beschließt über die Entlastung der Mitglieder des Fachschaftsrates
 - g. hält Misstrauensvoten gegen Mitglieder des Fachschaftsrates und entlässt diese hiermit aus ihrem Amt, hierfür ist ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit notwendig,
 - h. macht strategische Vorgaben für die Arbeit der Fachschaft und beschließt etwaige Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft,
 - i. bewertet die Arbeit der Fachschaft und dokumentiert diese,
 - j. beschließt die Ordnung der Fachschaft und deren Ergänzungsordnungen,
 - k. beschließt den Haushaltsplan sowie etwaige Nachträge,
 - l. kontrolliert die Finanzführung der Fachschaft,
 - m. beruft Ausschüsse der Fachschaftsvertretung ein und wählt deren Mitglieder,
 - n. nominiert und wählt Personen zur Vertretung der Fachschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Fachschaft berührenden Einrichtungen und Organen, sofern andere Bestimmungen diesem nicht entgegenstehen,
 - o. entscheidet über an die Fachschaftsvertretung gestellte Anträge oder verweist diese an das zuständige Organ sowie
 - p. unterstützt und berät die Fachschaft im operativen Geschäft.

§ 10

Zusammensetzung und Wahl, Amtszeit, Ausscheiden und Misstrauensvotum

1. Die Fachschaftsvertretung hat elf (11) Mitglieder. Die Wahl zur Fachschaftsvertretung wird gemäß der Fachschaftsrahmenordnung zusammen mit den Wahlen der Gremienmitglieder der studentischen Mitbestimmung der Hochschule durch die Wahlleitung der Studierendenschaft durchgeführt. Die Neuwahl findet spätestens dreizehn Monate nach Beginn der Amtsperiode statt.
2. Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung werden von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis. Alle Wahlberechtigten haben eine Stimme, die sie für eine Kandidatin oder einen Kandidaten (Kandidatur) abgeben können. Die Sitze werden in der Reihenfolge der von den Kandidierenden erreichten Stimmzahl zugeteilt. Bei Stimmgleichheit entfällt der Sitz auf den Kandidierenden der Liste, auf welche insgesamt mehr Stimmen entfallen. Anschließend wird der Sitz nach Platz innerhalb der jeweiligen Liste vergeben.
3. Einzelkandidaturen sind nur in Form einer eigenen Liste möglich.

4. Die Wiederbesetzung freigewordener Sitze regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft. Ein Mitglied scheidet aus der Fachschaftsvertretung aus durch
 - a. Niederlegung des Mandats, welche dem Präsidium in Schriftform anzuzeigen ist. Der Rücktritt kann auch als Ausdruck in elektronischer Form (als ausgefülltes, eigenhändiges unterschriebenes und digitalisiertes Dokument) eingereicht werden. Ausdrücke in elektronischer Form werden nur akzeptiert, wenn ihre Qualität mit der des Originals vergleichbar ist;
 - b. Exmatrikulation oder Wechsel der Fachschaftszugehörigkeit,
 - c. Verlust der Geschäftsfähigkeit nach Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB),
 - d. Tod,
 - e. Konstituierung einer neuen Fachschaftsvertretung

Für die Dauer des Amtes als Mitglied der Geschäftsführung nach §20 Abs. 1 ruht die Mitgliedschaft in der Fachschaftsvertretung.

5. Ein Misstrauensvotum bezüglich der Mitgliedschaft ist nicht vorgesehen.
6. Jedes gewählte Mitglied der Fachschaftsvertretung kann von einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter vertreten werden. Die erste Stellvertreterin bzw. der erste Stellvertreter ist diejenige bzw. derjenige Kandidierende derselben Wahlliste, die bzw. der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidierenden die meisten Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit entfällt der Sitz auf den Kandidierenden mit dem höheren Listenplatz innerhalb der Liste. Für die weiteren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gilt das gleiche Nachrückverfahren. Die Stellvertretung erstreckt sich nur auf die Dauer der Sitzung, an der das gewählte Mitglied der Fachschaftsvertretung nicht anwesend ist, und verleiht keine darüberhinausgehende Rechte. Personen, die durch andere Regelungen nicht Mitglied der Fachschaftsvertretung sein dürfen, werden als mögliche Nachrücker nicht berücksichtigt.
7. Die Amtsperiode der Fachschaftsvertretung endet mit dem Zusammentritt einer neuen Fachschaftsvertretung. Im Falle einer Auflösung der Fachschaftsvertretung findet die Neuwahl innerhalb der nächsten acht Vorlesungswochen statt.
8. Zur konstituierenden Sitzung der Fachschaftsvertretung lädt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ein. Die Ladungsfrist ist zusätzlich zu den Regelungen, die in der Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung festgelegt sind, auch dann gewahrt, wenn Termin und Ort der Konstituierung in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht wurden.
9. Bis zur Wahl eines Präsidiums übernimmt das älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied der Fachschaftsvertretung (Alterspräsidentin bzw. -präsident) die Sitzungsleitung, dies gilt auch bei einer Vakanz des Präsidiums.
10. Für die konstituierende Sitzung der Fachschaftsvertretung ist stets die Wahl einer neuen Geschäftsführung und eines neuen Präsidiums vorzusehen und in den Entwurf zur Tagesordnung aufzunehmen.
11. Die Fachschaftsvertretung kann eine Wahlordnung beschließen. Andernfalls gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
12. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachschaft sowie ihrer bzw. seiner Stellvertreterin bzw. ihrem bzw. seinem Stellvertreter.

2. In der ersten Sitzung jeder Amtsperiode, sowie auf der ersten Sitzung nach Vakantwerden der Position eines Mitglieds des Präsidiums, wählt die Fachschaftsvertretung aus der Mitte ihrer gewählten und stellvertretenden Mitglieder einzeln die Mitglieder des Präsidiums.
Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Stimmen der Mehrheit der auf der Sitzung stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Bei mehreren Kandidaturen gelten die Regelungen des Studierendenparlaments sinngemäß. Wird ein Posten in drei Wahlgängen nicht besetzt, so wird die Wahl auf die nächste Sitzung vertagt. §10 Abs.13 gilt entsprechend.
3. Ein Mitglied des Präsidiums scheidet aus durch
 - a. das Ausscheiden aus der Fachschaftsvertretung,
 - b. Rücktritt von seinem Amt, welcher dem Präsidium in Schriftform anzuzeigen ist. Der Rücktritt kann auch als Ausdruck in elektronischer Form (als ausgefülltes, eigenhändiges unterschriebenes und digitalisiertes Dokument) eingereicht werden. Ausdrücke in elektronischer Form werden nur akzeptiert, wenn ihre Qualität mit der des Originals vergleichbar ist. Das Mitglied kann bis zur Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers kommissarisch im Amt bleiben oder
 - c. durch Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers.
4. Die stellvertretende Präsidentin bzw. der stellvertretende Präsident verliert ihr bzw. sein Amt durch Wahl zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten.
5. Mitglieder des Präsidiums können nicht in den Fachschaftratsrat, insbesondere nicht in die Geschäftsführung gewählt werden.
6. Das Präsidium
 - a. stellt die Arbeitsfähigkeit der Fachschaftsvertretung sowie die Durchführung ihrer Aufgaben sicher,
 - b. lädt zu den Sitzungen der Fachschaftsvertretung schriftlich unter Vorschlag einer Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist ein. Es leitet die Sitzungen, stellt die ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung sicher und gibt die Beschlüsse an die Betroffenen weiter. Näheres regelt die Geschäftsordnung,
 - c. trägt dafür Sorge, dass Diskussionen und Beschlüsse der Fachschaftsvertretung durch die Anfertigung eines Protokolls dokumentiert werden,
 - d. kann redaktionelle Änderungen der Ordnungen und der Protokolle der Fachschaft durchführen,
 - e. beruft die Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung ein, leitet diese bis zur Wahl einer Sitzungsleitung und stellt die Beschlussdokumentation sicher. Näheres regelt die Geschäftsordnung,
 - f. bestätigt die Wahl in die Geschäftsführung und zeigt diese dem Allgemeinen Studierendenausschuss an
 - g. stellt Bescheinigungen über die Aktivität in der Fachschaft aus.
7. Das Präsidium unterstützt die Aktiven der Fachschaft, insbesondere auch den Fachschaftratsrat, indem es sowohl in formaler wie zwischenmenschlicher Hinsicht ein angemessenes Arbeitsklima schafft.

§ 12

Sitzungsperiode, Ladungsfrist und Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvertretung

1. Die Fachschaftsvertretung tagt in der Regel monatlich. Sie tagt in der Regel nicht monatlich in den Weihnachtsferien und in den vorlesungsfreien Zeiten.
2. Das Präsidium beschließt die Termine der Fachschaftsvertretungssitzungen. Termine sollen in der Regel nicht auf einen Dies Academicus oder die Exkursionswoche fallen. Soll die Sitzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag stattfinden, so ist die Terminlegung zu begründen.

Die Präsidentin bzw. der Präsident oder ihre bzw. seine Stellvertretung kann zu weiteren, außerordentlichen Sitzungen unter Einhaltung der Ladungsfrist einladen. Sie oder er muss hierzu einladen:

- a. unverzüglich, allerdings unter Einhaltung der Ladungsfrist, auf Antrag
 - i. von mindestens drei gewählten Mitgliedern der Fachschaftsvertretung,
 - ii. mindestens einem Viertel der Mitglieder des Fachschaftsrates,
 - iii. einer Zweidrittelmehrheit der Fachschaftssitzung.
 - b. bei Vakanz des Postens der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers zu mindestens einer Sitzung spätestens drei Tage vor Auflösung der Fachschaftsvertretung.
3. Die Ladungsfrist beträgt sieben Kalendertage. Für vertagte Sitzungen gilt eine verkürzte Ladungsfrist von drei Werktagen.
 4. Die Beschlussfähigkeit ordentlicher Sitzungen der Fachschaftsvertretung ist an die Einhaltung der Ladungsfrist und an die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der gemäß dieser Ordnung stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaftsvertretung gebunden.
 5. Für die Berechnung der Fristen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.
 6. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaftsvertretung

1. Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung vertreten alle Angehörigen der Fachschaft. Sie sind in der Ausführung ihres Amtes an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Davon Ausgenommen sind die Pflichten der Protokollantinnen und Protokollanten sowie des Präsidiums.
2. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
3. Einem Mitglied der Fachschaftsvertretung, welches Einsicht in Unterlagen oder Auskunft über Amtsgeschäfte der Fachschaft verlangt, kann die Einsicht nicht wegen einer Verschwiegenheits- oder Vertraulichkeitspflicht verweigert werden. Die persönliche Beratung durch die Aktiven der Fachschaft bleibt davon unberührt. Die Verschwiegenheitspflicht- oder Vertraulichkeitspflicht ist auch durch die Mitglieder der Fachschaftsvertretung zu wahren.

§ 14

Beschlussfassung

1. Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Fachschaftsvertretung bzw. ihre Stellvertretungen.
2. Für Beschlüsse und Wahlen sowie die Entlastung von Personen genügt die einfache Mehrheit, soweit diese Ordnung, ihre Ergänzungsordnungen oder übergeordnete Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
3. Eine Zweidrittelmehrheit ist nötig
 - a. zur Auflösung der Fachschaftsvertretung sowie
 - b. für das Anordnen von Urabstimmungen
4. Beschlüsse der Fachschaftsvertretung sind im Protokoll niederzulegen.
5. Beschlüsse der Fachschaftsvertretung werden, wenn von dieser nichts Anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam.

6. Beschlüsse der Fachschaftsvertretung sind, wenn von dieser nichts Anderes bestimmt wird, bis zwölf Monate nach Ende des laufenden Haushaltsjahres gültig.

§ 15 Ausschüsse

Die Fachschaftsvertretung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einrichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Verfahren und Geschäftsordnung

Die Fachschaftsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben, andernfalls gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

§ 17 Auflösung der Fachschaftsvertretung

Die Präsidentin bzw. der Präsident muss die Fachschaftsvertretung auflösen, wenn

1. die Fachschaftsvertretung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt,
2. der Fachschaftsvertretung nur noch sieben Mitglieder (inklusive nachgerückter Stellvertreter) angehören oder
3. binnen sieben Wochen nach Konstituierung der Fachschaftsvertretung oder Vakantwerden des Amtes keine Geschäftsführerin bzw. kein Geschäftsführer gewählt wird.

III. Fachschaftsvollversammlung

§ 18 Allgemeines zur Fachschaftsvollversammlung

1. Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft gemäß der Fachschaftsrahmenordnung.
2. Der Fachschaftsrat stellt die Durchführung der Fachschaftsvollversammlung sicher und organisiert diese. Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzung der Fachschaftsvollversammlung bis zur Wahl einer Versammlungsleitung.
3. Die Fachschaftsvollversammlung tagt
 - a. ordentlich einmal im Semester, in der Regel am dafür vorgesehenen Dies Academicus,
 - b. außerordentlich binnen vier Vorlesungswochen, wenn fünf v. H. der Mitglieder der Fachschaft dies in schriftlicher Form fordern. In der Forderung sind die Fragen, die in

- der Fachschaftsvollversammlung diskutiert oder abgestimmt werden sollen, zu benennen sowie
- c. außerordentlich auf Beschluss der Fachschaftsvertretung mit einfacher Mehrheit. In dem Beschluss sind die Fragen, die in der Fachschaftsvollversammlung diskutiert oder abgestimmt werden sollen, sowie ein spätester Termin für die Sitzung der Fachschaftsvollversammlung festzuhalten.
4. Fachschaftsvollversammlungen sind spätestens zwei Wochen vor der Durchführung durch Aushang durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten öffentlich bekannt zu machen. Eine Festlegung der Fachschaftsvollversammlung als Dies Academicus durch die Hochschule genügt dieser Ladungsfrist.
 5. Die Fachschaftsvollversammlung ist, sofern nicht anders definiert, bei Einhaltung der Ladungsfrist beschlussfähig.
 6. Ein Vorschlag zur Tagesordnung soll mindestens drei Werktage vor der Versammlung veröffentlicht werden.
 7. Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht, auf ihren ordentlichen Sitzungen mit einfacher Mehrheit zwei Personen zu internen Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern zu wählen. Die internen Kassenprüferinnen und -prüfer erhalten Einblick in die Finanzführung seit der letzten Kassenprüfung durch von der Fachschaftsvollversammlung bestellte Kassenprüferinnen bzw. -prüfer und berichten auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung. Interne Kassenprüferinnen bzw. -prüfer dürfen für den Prüfungszeitraum nicht Mitglied des Fachschaftsrates oder der Fachschaftsvertretung gewesen sein, und zum Zeitpunkt der Wahl kein gewähltes Amt innerhalb der Fachschaft innehaben. Bei mehreren Kandidaturen gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft sinngemäß.
 8. Der Fachschaftsrat präsentiert auf ordentlichen Fachschaftsvollversammlungen seine Arbeit sowie die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften. Diese sollen geeignete Fragestellungen zur Meinungsbildung an die Fachschaftsvollversammlung geben. Ebenso präsentiert die Fachschaftsvertretung ihre Arbeit in angemessener Weise. Hierzu gehört explizit auch die Arbeit der Ausschüsse der Fachschaftsvertretung.
 9. Die Fachschaftsvollversammlung verfährt nach der für die Fachschaftsvertretung gültigen Geschäftsordnung. Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind Aufträge an den Fachschaftsrat, die lediglich durch Beschluss der Fachschaftsvertretung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden können. Sie wählt zu Beginn der Sitzung eine Sitzungsleitung.
 10. Die Präsidentin bzw. der Präsident trägt Sorge, dass ein Protokoll geführt wird und die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung den Organen der Fachschaft vorgelegt werden. Der Protokollant kann vom Präsidium festgelegt, oder zur Wahl gestellt werden. Urabstimmung

§ 19 Urabstimmung

11. Eine Urabstimmung ist möglich.
12. Zweck der Urabstimmung ist das Finden von:
 - a. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft sowie
 - b. Regeln zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft.

13. Eine Urabstimmung findet statt,
 - a. wenn sie in schriftlicher Form von fünf v. H. der Mitglieder der Fachschaft beantragt wird,
 - b. mit Beschluss durch eine Zweidrittelmehrheit der Fachschaftsvertretung.
14. Die Urabstimmung wird innerhalb von acht Vorlesungswochen nach der Abgabe der Unterschriften an fünf aufeinander folgenden Vorlesungstagen durchgeführt. Urabstimmungen, die durch die Fachschaftsvertretung initiiert werden, müssen innerhalb eines beim Beschluss festgelegten Zeitraumes stattfinden. Die Fachschaftsvertretung kann beschließen, die Urabstimmung mit den studentischen Wahlen zusammenzulegen, sofern diese im betreffenden Zeitraum stattfinden sollen.
15. Die Urabstimmung ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
16. Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen bzw. abgelehnt, wenn mehr als die Hälfte der mit „Ja“ oder „Nein“ Abstimmenden, mindestens aber dreißig v. H. aller stimmberechtigten sich dafür bzw. dagegen aussprechen.
17. Durch Urabstimmungen angenommene oder abgelehnte Anträge sind für die Organe der Fachschaft verbindlich.
18. Zur Durchführung einer Urabstimmung setzt die Fachschaftsvertretung einen Wahlausschuss ein. Das Einsetzen des Wahlausschusses des Studierendenparlaments ist statthaft. Die Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft gelten sinngemäß.

IV. Der Fachschaftsrat

§ 20

Zusammensetzung und Wahl, Amtszeit, Ausscheiden

Der Fachschaftsrat setzt sich zusammen aus der Geschäftsführung und den Referenten. Sowohl die Geschäftsführung als auch die Referenten werden einzeln von der Fachschaftsvertretung gewählt.

1. Der Geschäftsführung gehören an:
 - a. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer. Sie bzw. er gilt im Sinne der weiteren Regelungen auch als Koordinatorin bzw. Koordinator,
 - b. die Koordinatorin bzw. der Koordinator für Finanzen. Sie bzw. er ist Kassenwartin bzw. Kassenwart im Sinne der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft,
 - c. Eine Koordinatorin bzw. ein Koordinator mit dem Aufgabenbereich "Lehre",
 - d. Eine Koordinatorin bzw. ein Koordinator mit dem Aufgabenbereich "Veranstaltungen" sowie
 - e. ggf. weitere Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren gemäß der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates.
2. Es ist sicher zu stellen, dass mindestens folgende Posten einem Mitglied der Geschäftsführung zugeteilt werden:

- a. die stellvertretende Geschäftsführerin bzw. der stellvertretende Geschäftsführer des Fachschaftsrates. Diese bzw. dieser darf nicht Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer oder Koordinatorin bzw. Koordinator für Finanzen oder. deren bzw. dessen Stellvertreter sein sowie
 - b. die stellvertretende Koordinatorin bzw. der stellvertretende Koordinator für Finanzen. Sie bzw. er ist stellvertretende Kassenwartin bzw. stellvertretender Kassenwart im Sinne der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft. Sie bzw. er darf nicht Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder Koordinatorin bzw. Koordinator für Finanzen sein.
3. Es ist sicher zu stellen, dass zusätzlich mindestens folgende Aufgabengebiete einem Mitglied der Geschäftsführung zugeteilt werden:
 - a. Organisation der Erstsemesterarbeit,
 - b. Verantwortlichkeiten für jeden einzelnen von der Fachschaft vertretenen Studiengang, dies meint insbesondere auch die Belange der Masterstudiengänge,
 - c. Angelegenheiten des Auslandsstudiums sowie
 - d. Kommunikation mit den Mitgliedern der Fachschaft.
4. Nach den Maßgaben der Geschäftsordnung des Fachschaftsrats wählt die Fachschaftsvertretung die weiteren Mitglieder des Fachschaftsrates.
5. Sind Positionen im Fachschaftsrat zu besetzen, so ist dies in angemessener Weise den Mitgliedern der Fachschaft bekannt zu geben. In der Regel soll dies 14 Tage vor Wahltermin geschehen, so dass interessierte Personen ihr Interesse bekunden können.
6. Gewählt ist, wer in geheimer, freier und gleicher Wahl die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehreren Kandidaturen gelten die Regelungen des Studierendenparlaments sinngemäß.
7. Für die Durchführung der Wahlen gelten die Regelungen der Wahlordnung der Studierendenschaft sinngemäß.
8. Die Amtszeit eines Mitglieds des Fachschaftsrats beginnt mit dessen Wahl.
9. Die Amtszeit eines Mitglieds des Fachschaftsrats endet
 - a. durch Wahl einer neuen Geschäftsführerin bzw. eines neuen Geschäftsführers,
 - b. durch Wahl einer Amtsnachfolge,
 - c. mit der Abwahl durch die Fachschaftsvertretung
 - d. durch schriftliche Anzeige eines Rücktritts gegenüber dem Präsidium,
 - e. durch Wahl in das Präsidium,
 - f. durch Verlust der Geschäftsfähigkeit gemäß BGB,
 - g. 13 Monate nach der Wahl,
 - h. durch Exmatrikulation,
 - i. durch Tod,
 - j. durch Wechsel der Fachschaftszugehörigkeit sowie
 - k. für Referentinnen und Referenten: Mit der Wahl einer neuen Koordinatorin bzw. eines neuen Koordinators im jeweiligen Tätigkeitsfeld
10. Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind in allen diesen Fällen außer Verlust der Geschäftsfähigkeit und Tod angehalten, die Durchführung der Tätigkeiten ihres Aufgabenbereiches, bis zur Wahl einer Nachfolge sicherzustellen.
11. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 21 Aufgaben und Rechte des Fachschaftsrats

1. Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
2. Mitglieder des Fachschaftsrates sind an Weisungen der Fachschaftsvertretung und der Fachschaftsvollversammlung gebunden, falls dies nicht dieser Ordnung oder einer höher gestellten Ordnung widerspricht.
3. Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft und führt die Geschäfte. Er stellt die Ausführung der Beschlüsse und Durchführung der gestellten Aufgaben der Fachschaftsvertretung sowie der Fachschaftsvollversammlung sicher und ist dafür rechenschaftspflichtig.
4. Die Mitglieder des Fachschaftsrats sind verpflichtet, persönlich bei den Sitzungen der Fachschaftsvertretung sowie der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft abzulegen und entsprechend an ihnen teilzunehmen. Jedes Mitglied fertigt einen eigenen Bericht an. Sie sind außerdem verpflichtet an Fachschaftssitzungen teilzunehmen.
 - a. In begründeten Ausnahmen kann ein Mitglied des Fachschaftsrates nach vorheriger Absprache mit dem Präsidium durch ein Mitglied der Geschäftsführung oder einer von ihm bestimmten Vertretung vertreten werden.
 - b. Bei Fachschaftssitzungen hat diese Absprache mit der Geschäftsführung zu erfolgen.
5. Zu jedem Sachgebiet soll es eine Arbeitsgemeinschaft geben. Diese wird im Regelfall von einem Mitglied des Fachschaftsrats geleitet.
6. Mitglieder des Fachschaftsrates können von einem Mitglied der Geschäftsführung verpflichtet werden, die von der Fachschaftsvertretung oder der Fachschaftsvollversammlung gestellten Aufgaben der Fachschaft zu erfüllen. Dies soll nur der Fall sein, falls eine Aufgabe von keinem anderen Mitglied der Fachschaft übernommen wird.
7. Mitglieder des Fachschaftsrates können Projektleiter zu ihrer Unterstützung für thematisch und zeitlich eng abgegrenzte Tätigkeiten benennen. Ein Mitglied der Geschäftsführung kann bestimmen, dass diese Entscheidung auf einer Fachschaftssitzung zur Wahl gestellt wird.

§ 22 Entlastung

1. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates bleibt bis zur Entlastung durch die Fachschaftsvertretung für sein Handeln während seiner Amtszeit verantwortlich.
2. Mitglieder des Fachschaftsrates werden einzeln durch die Fachschaftsvertretung entlastet. Eine Blockabstimmung ist möglich.
3. Die Entlastung kann frühestens nach Ende der Amtszeit stattfinden.
4. Eine Entlastung von Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer, sowie der Koordinatorin bzw. dem Koordinator für Finanzen sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern ist erst nach Vorlage eines Kassenprüfberichtes möglich.

§ 23

Verfahren und Geschäftsordnung des Fachschaftsrats

Die Fachschaftsvertretung beschließt die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats auf Vorschlag der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers mit der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Geschäftsordnung trifft insbesondere Regelungen über die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsrates sowie über deren Aufgabenbereiche.

§ 24

Geschäftsführung

1. Zeichnungsberechtigt und dem Allgemeinen Studierendenausschuss als Geschäftsführung zu melden gemäß Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft sind
 - a. die Geschäftsführerin, der Geschäftsführer,
 - b. die stellvertretende Geschäftsführerin bz. Der stellvertretende Geschäftsführer
 - c. die Koordinatorin bzw. der Koordinator für Finanzen
 - d. die stellvertretende Koordinatorin für Finanzen bzw. der stellvertretende Koordinator für Finanzen
2. Sie müssen sich nach ihrer Wahl dem AStA mit ihrem neuen Amt melden. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sollen nicht für die Wahl zum Ältestenrat der Fakultät aufgestellt werden.
3. Eine Änderung der Geschäftsführung, insbesondere durch Neuwahl, wird gemäß der Fachschaftsrahmenordnung durch das Präsidium dem Allgemeinen Studierendenausschuss mitgeteilt.

§ 25

Aufgaben und Rechte der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sitzt dem Fachschaftsrat vor.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, Entschlüsse der Fachschaftssitzung an die Fachschaftsvertretung zu verweisen (Geschäftsführungsveto), wenn diese
 - a. den Zielen der Fachschaft widersprechen oder
 - b. ihrer Einschätzung nach dazu führen, dass der Fachschaft oder ihren Mitgliedern Schaden zugefügt wird.
3. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind den Referentinnen und Referenten in ihrem Tätigkeitsbereich gegenüber
 - a. verpflichtet, diese zu beraten und zu unterstützen sowie
 - b. in Streitfällen weisungsbefugt
4. Die Geschäftsführung stellt den Austausch und die Zusammenarbeit sicher mit
 - a. dem Allgemeinen Studierendenausschuss sowie ähnlichen Organen (z.B. autonome Referate),
 - b. den anderen Fachschaften, insbesondere diesen mit artverwandten Studiengängen, sowohl an der Hochschule als auch darüber hinaus,
 - c. der Dekanatsverwaltung der Fakultät,
 - d. den studentischen Mitgliedern des Senats, insbesondere mit der bzw. dem für die Fachschaft zuständigen studentischen Senatorin bzw. Senator,
 - e. den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrats der Fakultät sowie

- f. den in den Belangen der Fachschaft zuständigen Abteilungen der Zentralen Hochschulverwaltung.
5. Die Geschäftsführung vertritt die Fachschaft nach innen und außen. Sie macht die Meinung der Mitglieder der Fachschaft innerhalb der Richtlinien und Beschlüsse der Fachschaft publik.
6. Die Geschäftsführung hat nach Maßgabe der Beschlüsse der Fachschaftsvertretung die Möglichkeit, Ausgaben innerhalb des Haushaltsplans zu tätigen. Die genaue Höhe ist mit der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates zu beschließen.
7. Sollte die Dringlichkeit es erfordern und kann ein beschlussfähiges Organ der Fachschaft ad hoc nicht einberufen werden, ist die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer dazu berechtigt, Willenserklärungen nach bestem Wissen und Gewissen für die Fachschaft abzugeben. Diese Willenserklärungen dürfen keine finanziellen Angelegenheiten zum Inhalt haben und dürfen keine mittelbaren und unmittelbaren Konsequenzen finanzieller Art haben. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sollen sich nach besten Möglichkeiten mit den Organen der Fachschaft beraten. Über die getroffenen Entscheidungen muss auf der nächsten Sitzung eines beschlussfassenden Organes der Fachschaft berichtet werden. Eine Übertragung dieses Rechts auf dritte Personen oder Organisationen ist unzulässig.

§ 26 Referenten

1. Referentinnen bzw. Referenten sind einem Mitglied der Geschäftsführung unterstellt und bzgl. der Fachschaftsarbeit an dessen Weisungen gebunden. Sie unterstützen die Geschäftsführung bei der Ausarbeitung und Durchführung ihrer Arbeit in einem spezifischen Sachgebiet.
2. Die Referentinnen und Referenten arbeiten in ihrem Tätigkeitsbereich unter der Aufsicht der Geschäftsführung im Wesentlichen eigenverantwortlich. In grundsätzlichen und kontroversen Fragen sind die Referentinnen und Referenten angehalten, die Geschäftsführung um Rat-schlag zu bitten.

V. Fachschaftssitzung

§ 27 Aufgaben und Rechte der Fachschaftssitzung

Die Fachschaftssitzung ist das wichtigste Organ für die Kommunikation in der Fachschaft.

1. Die Fachschaftssitzung
 - a. ist zentraler Anlaufpunkt zur Information über die aktuellen Aktivitäten der Fachschaft,
 - b. dient der Willensfindung und Beschlussfassung der Fachschaft zu Fragestellungen der operativen Arbeit. Sie bereitet Vorschläge zu strategischen Entscheidungen der Fachschaftsvertretung vor sowie
 - c. beschließt im Rahmen der von der Fachschaftsvertretung gesetzten Grenzen über die Verwendung der im Haushalt festgelegten Finanzmittel.

2. Beschlüsse der Fachschaftssitzung sind, wenn von dieser nichts anderes bestimmt wird, bis zwölf Monate nach Ende des laufenden Haushaltsjahres gültig.
3. Alle Aktiven der Fachschaft bereiten, falls notwendig, für die Fachschaftssitzungen einen Bericht vor.
4. Das weitere regelt die Geschäftsordnung der Fachschaftssitzung.

VI. Arbeitsgemeinschaften

§ 28

Aufgaben und Rechte von Arbeitsgemeinschaften

1. Arbeitsgemeinschaften dienen der Bearbeitung und Intensivierung bestimmter Aspekte der Fachschaftsarbeit.
2. Arbeitsgemeinschaften unterstützen die Mitglieder des Fachschaftsrates in der Durchführung ihrer Arbeit. Hierfür sind sie hauptsächlich als Mittel der Meinungsbildung und als Möglichkeit zur Unterstützung der entsprechenden Ratsmitglieder vorgesehen.
3. Arbeitsgemeinschaften bereiten darüber hinaus Beschlussempfehlungen für die Sitzungen der Fachschaft vor, wenn die entsprechenden Beschlüsse die Entscheidungsfreiheit des leitenden Ratsmitgliedes überschreiten oder besonders kritisch bzw. kontrovers sind.

§ 29

Organisation und Leitung von Arbeitsgemeinschaften

1. Für Arbeitsgemeinschaften gilt die Geschäftsordnung der Fachschaftssitzung sinngemäß, falls im Folgenden keine abweichenden Regelungen festgelegt werden.
2. Die Sitzungsleitung wird von dem entsprechenden Ratsmitglied oder einem Mitglied der Geschäftsführung bestimmt, wobei die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer im Streitfall die Entscheidung trifft.
3. Die oder der für das entsprechende Aufgabengebiet Zuständige ist verantwortlich für die inhaltliche Vorbereitung, Organisation, Nachbereitung und Dokumentation der Arbeitsgemeinschaft.

§ 30

Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft

1. Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft haben beratenden Charakter, es sei denn, die Arbeitsgemeinschaft hat explizit die entsprechende Berechtigung von der Fachschaftssitzung erhalten.
2. Die oder der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft stellt sicher, dass relevante Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft in angemessenem Maße kommuniziert werden, insbesondere durch Bericht auf der Fachschaftssitzung.

VII. Finanzen

§ 31 Grundsätze

1. Es gilt die Finanzordnung der Studierendenschaft in der aktuellen, in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule veröffentlichten Fassung.
2. Wurden Regelungen der Finanzordnung bereits durch übergeordnete Institutionen in ausreichendem Maße für die Fachschaft erfüllt (z.B. Fachperson für den Haushalt im Allgemeinen Studierendenausschuss, Bekanntgabe des Haushalts der Studierendenschaft gegenüber dem Rektorat), so kann die Fachschaft auf deren Durchführung verzichten.
3. Sofern nicht anders geregelt, gelten die Regelungen der Studierendenschaft entsprechend.
4. Als "Ausgaben von erheblicher Höhe" gelten Ausgaben über dem in der Fachschaftsrahmenordnung genannten Betrag. Diese müssen der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschuss mitgeteilt werden, welcher mit einer Ausgabegenehmigung auch die Einhaltung weiterer Regelungen, insbesondere solcher der Finanzordnung der Studierendenschaft bestätigt.

§ 32 Vermögen und Rücklagen

1. Die Fachschaft hat ein eigenes Vermögen.
2. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft ihre Mittel gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft.
3. Das Verfügungsrecht über die Mittel der Fachschaft hat grundsätzlich die Fachschaftsvertretung.
4. Soweit erforderlich bildet die Fachschaft
 - a. für Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Verbrauch, oder aus sonstigen Gründen jeweils ersetzt werden, eine Erneuerungsrücklage,
 - b. für Vermögensgegenstände, deren Bestand, nach wachsendem Bedarf, erweitert werden muss, sowie für besondere Vorhaben eine Erweiterungs- und Sonderrücklage. Die Ansammlung von Erweiterungs- und Sonderrücklagen ist erforderlich, wenn die Ausgaben aus Mitteln des Haushalts voraussichtlich nicht bestritten werden können.

§ 33 Haushalt

1. Für die Haushaltsführung der Fachschaft muss ein Haushaltsplan gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft aufgestellt werden. Hierzu soll die Koordinatorin bzw. der Koordinator für Finanzen einen Entwurf vorlegen, welcher auf einer entsprechenden Arbeitsgemeinschaft vorbesprochen werden soll.
2. Soweit übertragbar, gelten die Regelungen zum Haushalt der Studierendenschaft laut Finanzordnung der Studierendenschaft sinngemäß.

3. Das Haushaltsjahr der Fachschaft entspricht dem Haushaltsjahr der Studierendenschaft gemäß Finanzordnung der Studierendenschaft.
4. Abweichend von der Finanzordnung der Studierendenschaft kann ein Haushalt direkt in die Fachschaftsvertretung eingebracht werden, falls die Fachschaftsvertretung keinen Haushaltsausschuss eingesetzt hat,
5. Die Fachschaftsvertretung beschließt den Haushalt mit einer einfachen Mehrheit. Ein Nachtragshaushalt wird entsprechend beschlossen. Der beschlossene Haushaltsplan ist durch das Präsidium zu veröffentlichen.
6. Der Haushalt tritt am Tage nach der Veröffentlichung durch die Fachschaft, frühestens jedoch nach Ablauf der in der Fachschaftsrahmenordnung genannten Frist und am ersten Tag des Haushaltsjahres, für das er gilt, in Kraft.
7. Ist kein gültiger Haushaltsplan beschlossen, so ist die Koordinatorin bzw. der Koordinator für Finanzen berechtigt, in jedem Monat Ausgaben bis zu einer Höhe von einem Zwölftel des jeweiligen Haushaltspostens des zuletzt gültigen Haushaltsplans gemäß den vorliegenden Bestimmungen aus den Ordnungen und Beschlüssen der Fachschaftsversammlung zu tätigen.

§ 34 Konten- und Kassenführung

1. Die Konten- und Kassenführung obliegt der Koordinatorin für Finanzen bzw. dem Koordinator für Finanzen. Ihre Besetzung muss gemäß der Fachschaftsrahmenordnung dem Allgemeinen Studierendenausschuss mitgeteilt werden.
2. Ausgaben sowie Aufträge im Namen und für Rechnung der Fachschaft bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Koordinatorin bzw. dem Koordinator für Finanzen. Sieht sie oder er angezeigte Ausgaben als nicht notwendig oder mit den Aufgaben der Studierendenschaft nicht vereinbar an, so kann sie bzw. er im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer die Unterlassung verlangen. Dies ist zu begründen.
3. Sieht die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft oder Studierendenschaft durch einen Beschluss als gefährdet, so kann sie bzw. er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Koordinatorin bez. des Koordinators für Finanzen erneut über die Angelegenheit berät und beschließt. Das Verlangen hat aufschiebende Wirkung.

§ 35 Zahlungsverkehr und Zeichnungsberechtigung

Sofern nicht anders festgelegt, sind die Koordinatorin bzw. der Koordinator für Finanzen sowie die entsprechende Stellvertretung für die Konten zeichnungsberechtigt. Die Fachschaftsrahmenordnung ist zu berücksichtigen.

§ 36 Kassenanordnungen

1. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator für Finanzen oder die entsprechende Stellvertretung bestätigt mit ihrer bzw. seiner Unterschrift, dass
 - a. keine offensichtlich erkennbaren Fehler in einer Kassenanordnung enthalten sind,

- b. die in der Kassenanordnung enthaltenen Angaben sachlich richtig sind,
 - c. der Titel richtig bezeichnet ist,
 - d. Ausgabemittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen,
 - e. sowie ein entsprechender Beschluss vorliegt sowie
 - f. die rechnerische Richtigkeit durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer bescheinigt worden ist.
2. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer oder die entsprechende Stellvertretung bestätigt mit ihrer Unterschrift die rechnerische Richtigkeit einer Kassenanweisung.
 3. Die jeweiligen Stellvertreter können dies ohne explizite Bekundung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers oder der Koordinatorin bzw. des Koordinators für Finanzen tun. Nach Möglichkeit sollen sich diese dennoch absprechen.

§ 37 Einnahme von Geldern

Die Koordinatorin bzw. der Koordinator für Finanzen ist verpflichtet, mindestens einmal im Semester die Fachschaftsmittel gemäß der Finanzordnung beim Allgemeinen Studierendenausschuss anzufordern.

§ 38 Ausgabe von Geldern

1. Das Verfügungsrecht über Mittel des Haushaltsplans haben
 - a. die Fachschaftsvertretung,
 - b. die Fachschaftssitzung im Rahmen der von der Fachschaftsvertretung beschlossenen Vorgaben und
 - c. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nach Maßgabe der Fachschaftsvertretung. Dabei ist eine maximale monatliche Summe festzulegen. Die Geschäftsführung legt quartalsweise gegenüber der Fachschaftsvertretung Rechenschaft über die Verwendung dieser Mittel ab.
2. Die Fachschaftsvertretung hat das Recht, in begründeten Einzelfällen das Verfügungsrecht der Fachschaftssitzung sowie der Geschäftsführung einzuschränken ("Blacklist").
3. Die verfügungsberechtigten Organe beschließen Mittel in der Regel für konkrete Ausgaben oder Projekte. Lediglich die Fachschaftsvertretung hat das Recht, allgemeine Ausgabegenehmigungen, falls nötig mit Einschränkungen, zu erteilen ("Whitelist").

§ 39 Umsatzsteuerrelevante Ausgaben

Die Koordinatorin bzw. der Koordinator für Finanzen ist für die Einhaltung der steuerrelevanten Mitteilungspflichten gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft zuständig.

§ 40 Kassenprüfung und Kassenbericht

Sofern nicht anders festgelegt, wird die Kassenprüfung durch die Prüfung der Kassen gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft durchgeführt. Die Niederschrift der Kassenprüfung ist der Fachschaftsvertretung vorzulegen und von dieser zu veröffentlichen.

§ 41 Ergänzungsordnungen

Die Fachschaftsvertretung kann mit absoluter Mehrheit Ergänzungsordnungen zu dieser Fachschaftsordnung beschließen. Die Geschäftsordnungen der Fachschaftsvertretung und des Fachschaftsrates sind Ergänzungsordnungen.

§ 42 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Fachschaftsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt in Aachen aufgrund der Beschlüsse der Fachschaftsvertretung Maschinenbau vom 22.06.2022 und 15.02.2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 12.03.2024

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger